

Synopse

Änderung 2026 - Zivildienstleistende im Zivilschutz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: 731 | **732**
Aufgehoben: –

| Ausgangslage | Arbeitsversion | Kommentierungen |
|--|--|-----------------|
| | Gesetz über den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft (Zivilschutzgesetz BL, ZSG BL) | |
| | <i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i> | |
| | I. | |
| | Der Erlass SGS 732 , Gesetz über den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft (Zivilschutzgesetz BL, ZSG BL) vom 20. Mai 2021 (Stand 1. Juli 2022), wird wie folgt geändert: | |
| § 2 Aufgaben und Zuständigkeit ¹ Die Aufgaben der Einwohnergemeinden richten sich nach dem Leistungsprofil des Regierungsrats über den Zivilschutz. ² Die Einwohnergemeinden sind zuständig für: a. die Organisation und die Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes; b. die Durchführung der jährlichen Wiederholungskurse; | | |

| Ausgangslage | Arbeitsversion | Kommentierungen |
|---|--|---|
| <p>c. das Aufgebot und die Dispensationen für die Wiederholungskurse;</p> <p>d. die Einsätze;</p> <p>e. die Beförderungen der Schutzdienstpflichtigen;</p> <p>f. die Beschaffung, die Instandhaltung sowie die Werterhaltung der persönlichen Ausrüstung, des Materials und der Fahrzeuge;</p> <p>g. die Einsätze zugunsten der Gemeinschaft;</p> <p>h. die Teilnahme an den vom Kanton koordinierten Beschaffungen von Dienstleistungen und Zivilschutzmaterial;</p> <p>i. das Aufgebot für die Teilnahme an Übungen des Kantons.</p> | <p>e. die Beförderungen der Schutzdienstpflichtigen <u>und der Zivildienstpflichtigen, die Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation erbringen</u>;</p> | <p>Das BZG regelt die Beförderung von Zivildienstpflichtigen, welche in einer Zivilschutzorganisation Zivildienstleistungen erbringen, analog zu den Schutzdienstpflichtigen (§ 30 Abs. 5 ZSV). Das Bundesgesetz sieht allerdings keine Regelung zur Zuständigkeit innerhalb des Kantons vor. Es erscheint sinnvoll, dass die Gemeinden, welche für die Beförderung der Schutzdienstpflichtigen zuständig sind, auch die Beförderung der Zivildienstpflichtigen vornehmen können, da diese in denselben Formationen dienen und dieselben Vorgaben für eine Beförderung zu erfüllen haben.</p> |
| | <p>§ 3a Übertragung von Aufgaben an den Kanton</p> | |

| Ausgangslage | Arbeitsversion | Kommentierungen |
|--------------|---|---|
| | <p>¹ Die Einwohnergemeinden können die Erfüllung ihrer Aufgaben im Zivilschutz an den Kanton übertragen.</p> <p>² Die bestehenden personellen Mittel sowie das bestehende Zivilschutzmaterial sind dem Kanton im Umfang der übertragenen Aufgaben zur Verfügung zu stellen.</p> | <p>Mit der Revision wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, damit die Gemeinden bzw. die Zivilschutzorganisationen die ihnen gemäss § 2 Abs. 2 zufallenden Aufgaben im Bereich des Zivilschutzes an den Kanton übertragen können. Die Zuständigkeit für die Aufgabenerfüllung verbleibt dabei bei der Gemeinde, nur die Durchführung kann an den Kanton übertragen werden. Namentlich soll es den Einwohnergemeinden auf die Führung einer eigenen regionalen Zivilschutzkompanie zu verzichten und die Wiederholungskurse sowie die Einsätze in ihrem jeweiligen Gemeindegebiet vollständig durch die kantonale Zivilschutzkompanie erbringen zu lassen. Neben der vollständigen Übertragung der Zivilschutzaufgaben an den Kanton ist es auch denkbar, dass eine Zivilschutzkompanie die Durchführung der administrativen Aufgaben, welche aktuell in der Regel durch eine Zivilschutzstellenleitung im Anstellungsverhältnis übernommen wird, an den Kanton überträgt. Da die Gemeinden weiter für die Aufgabenerfüllung verantwortlich bleiben, verbleibt auch die Kostentragung im Umfang der Kosten, welche dem Kanton dadurch entstehen bei den Gemeinden (vgl. § 4 Abs. 2).</p> <p>Sofern Aufgaben von einer Gemeinde bzw. einer Zivilschutzorganisation an den Kanton übertragen werden, muss sie im Umfang der Aufgabenerfüllung auch ihre personellen Mittel sowie das bestehende Zivilschutzmaterial dem Kanton zur Verfügung stellen (z.B. Inkorporierung der AdZS der regionalen Zivilschutzorganisation in die kantonale Zivilschutzkompanie).</p> |

| Ausgangslage | Arbeitsversion | Kommentierungen |
|--|--|--|
| | <p>³ Die Einwohnergemeinden schliessen entsprechende Leistungsvereinbarungen mit der zuständigen kantonalen Stelle ab.</p> | <p>Der genaue Umfang der Leistungsübertrag und allfällige weitere Parameter der Übertragung von Aufgaben sind zwischen den betroffenen Einwohnergemeinden (ggf. vertreten durch die Zivilschutzorganisation) und dem Kanton im Rahmen einer Leistungsvereinbarung zu regeln.</p> |
| <p>§ 4 Kostentragung</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden tragen die Kosten für die Erfüllung ihrer Aufgaben.</p> | <p>² Die Einwohnergemeinden ersetzen dem Kanton die ihm durch die Übertragung ihrer Aufgaben nach § 3a entstandenen Kosten.</p> | <p>vgl. oben § 3a Abs. 1</p> |
| | <p>§ 4a Kostentragung bei Hilfeleistungen zuhanden anderer Zivilschutzorganisationen</p> <p>¹ Für Hilfeleistungen aufgrund von Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen ausserhalb des Gebiets der eigenen Zivilschutzorganisation trägt:</p> | <p>Bereits nach geltendem Recht können Zivilschutzorganisationen die Hilfe anderer Zivilschutzorganisationen anfordern, wenn die personellen Mittel und die vorhandenen Materialien und Fahrzeuge der lokal zuständigen Zivilschutzorganisation zur Bewältigung von Grossereignissen nicht ausreichen. Entsprechende Hilfeleistungen werden durch die Hilfe leistende Zivilschutzorganisation in der Regel verrechnet. In der Praxis hat sich gezeigt, dass zwischen den verschiedenen Zivilschutzorganisationen grosse Unterschiede bestehen betreffend den in Abrechnung gebrachten Kosten bzw. den darin verwendeten Ansätzen. Mit § 4a wird eine einheitliche Vorgabe darüber geschaffen werden, welche Kosten zur Verrechnung die Hilfe empfangende Zivilschutzorganisation der helfenden Zivilschutzorganisation zu erstatten hat.</p> |

| Ausgangslage | Arbeitsversion | Kommentierungen |
|---|--|---|
| | <p>a. die Hilfe empfangende Zivilschutzorganisation die Kosten für den Sold, den Transport, die Unterkunft und die Verpflegung von Personen sowie für die Betriebsstoffe und den Transport von Mitteln;</p> <p>b. die helfende Zivilschutzorganisation die restlichen Kosten.</p> <p>² Der Regierungsrat kann nach Anhörung der Einwohnergemeinden für die anrechenbaren Kosten nach Abs. 1 eine Pauschale pro geleistetem Dienstag festlegen.</p> <p>³ Bei Einsätzen einer Zivilschutzorganisation, die diese für eine kantonale Behörde leistet, gelten für die Kostentragung Abs. 1 und 2 sinngemäss.</p> | <p>Um die Abrechnung zwischen den einzelnen Gemeinden bzw. Zivilschutzorganisationen zu vereinfachen, soll es dem Regierungsrat auf Verordnungsstufe ermöglicht werden, für die zu verrechnenden Kosten auf Verordnungsstufe Pauschalen festzulegen. Es ist vorgesehen, dass eine Pauschale pro Einsatztag eines Zivilschutzangehörigen festgelegt wird, welcher die oben aufgeführten Kosten weitgehend abdeckt (dies wird z.B. auf Bundesebene bei den Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft analog gehandhabt). Bei der Festlegung sind dabei die Bedürfnisse der Gemeinden bzw. der Zivilschutzorganisationen zu berücksichtigen.</p> <p>Es erscheint angebracht, dass die Regeln für die Kostentragung analog gelten, wenn regionale Zivilschutzorganisationen zugunsten von kantonalen Behörden Einsätze erbringen.</p> |
| <p>§ 7 Zuständigkeit des Kantons</p> <p>¹ Der Kanton ist zuständig für:</p> | | |

| Ausgangslage | Arbeitsversion | Kommentierungen |
|--|--|---|
| <p>a. die Einteilung und Umteilung der Schutzdienstpflichtigen in die Zivilschutzorganisationen;</p> | <p>a. die Einteilung und Umteilung der Schutzdienstpflichtigen in und der Zivildienstpflichtigen, die Zivilschutzorganisationen <u>Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation erbringen;</u></p> <p>a^{bis}. die Zuweisung der Grade zu den Funktionen;</p> | <p>Schutzdienstpflichtige stehen grundsätzlich ihrem Wohnsitzkanton zur Verfügung, wobei der Kanton über die innerkantonale Zuteilung auf die Zivilschutzorganisationen entscheidet. Zivildienstleistenden, welche in einer Zivilschutzorganisation Dienst leisten, werden dem Kanton zukünftig gemäss den Vorgaben des Bundesrechts bei einem Unterbestand nach Wohnort, Region und sprachlichen Kriterien zugeteilt (Art. 32 Abs. 1 ZSV). Die innerkantonale Zuteilung soll ebenfalls durch den Kanton nach der erfolgten Grundausbildung geschehen. § 7 ZSG BL regelt bisher nur die Ein- und Umteilung für Schutzdienstpflichtige. Aufgrund der Auffangnorm in § 7 Abs. 1 lit. h ZSG BL wonach der Kanton für alle weiteren, nicht ausdrücklich den Gemeinden zugeordneten, im Zusammenhang mit dem Zivilschutz stehenden Aufgaben zuständig ist, könnte die Einteilung der Zivildienstleistenden auch ohne explizite Erwähnung durch den Kanton vorgenommen werden. Aus Gründen der Einheitlichkeit ist es sinnvoll, den Begriff auch hier zu ergänzen.</p> <p>Die Gemeinden sind für die Beförderungen im Zivilschutz zuständig. Sie haben dabei jedoch die Vorgaben des übergeordneten Rechts (Bund, Kanton) zu beachten. Die den jeweiligen Funktionen (z.B. Kommandant) zugewiesenen Grade (z.B. Hauptmann) sind in der ZSV des Bundes bzw. in deren Anhang geregelt. Die Vorgaben des Bundes lassen den Kantonen einen gewissen Handlungsspielraum. Die einheitliche Auslegung in den verschiedenen Zivilschutzorganisationen wurde bisher durch eine Weisung des AMB sichergestellt. Diese Regelung soll nun zur besseren Sichtbarkeit auf Gesetzesstufe eingeführt und auf Verordnungsstufe konkretisiert werden.</p> |

| Ausgangslage | Arbeitsversion | Kommentierungen |
|---|--|---|
| <p>b. die Durchführung der Grund-, Kader- und Spezialistenausbildung sowie die Weiterbildung;</p> <p>c. das Aufgebot und die Dispensationen bei kantonalen Kursen;</p> <p>d. die Organisation der Unterstützungseinsätze;</p> <p>e. die Festlegung der persönlichen Grundausrüstung;</p> <p>f. die Festlegung des Standards des Materials der Zivilschutzorganisationen im Sinne einer Empfehlung;</p> <p>g. die Bewilligung von Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft und für Instandstellungsarbeiten;</p> <p>h. alle weiteren, nicht ausdrücklich den Gemeinden zugeordneten, im Zusammenhang mit dem Zivilschutz stehenden Aufgaben.</p> <p>² Er erlässt Weisungen über die Organisation und Kontrollführung von Zivilschutzkursen und Einsätzen.</p> | <p>³ Der Regierungsrat kann im Falle eines bewaffneten Konflikts vorübergehende Massnahmen zur Sicherstellung der Leistungsbereitschaft des Zivilschutzes ergreifen, namentlich:</p> <p>a. den Aufbau von zusätzlichen Kompetenzen ausserhalb des Leistungsprofils;</p> <p>b. die Festlegung von Zivilschutzregionen;</p> | <p>Durch diese Bestimmung wird es dem Regierungsrat im Falle eines bewaffneten Konflikts ermöglicht vorübergehende Massnahmen zu ergreifen, um die Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes als Teil des Bevölkerungsschutzes im bewaffneten Konflikt sicherzustellen und somit die Vorgaben von Art. 15 BZG zu erfüllen. Diese Massnahmen sollen nur für die Dauer des bewaffneten Konflikts ergriffen werden können.</p> |

| Ausgangslage | Arbeitsversion | Kommentierungen |
|--|---|--|
| | c. Vorgaben an die Zivilschutzorganisationen für die einheitliche Beschaffung von Material. | |
| <p>§ 18 Aufgebote und Information</p> <p>¹ Die Schutzdienstpflichtigen werden schriftlich aufgeboden für:</p> <p>a. die Grund-, die Kader- und die Spezialistenausbildung;</p> <p>b. die Weiterbildung;</p> <p>c. die Wiederholungskurse;</p> <p>d. die Einsätze zugunsten der Gemeinschaft.</p> | <p>¹ Die Schutzdienstpflichtigen werden durch die für die Ausbildung zuständige Stelle für die Grund-, Kader- und Spezialistenausbildung sowie die Weiterbildung, die Wiederholungskurse und die Einsätze zugunsten der Gemeinschaft aufgeboden.</p> | <p>Aufgrund der Digitalisierung des Zivilschutz-Aufgebots auf Bundesebene wird dieses zukünftig digital erfolgen können. § 18 Abs. 1 sieht bisher vor, dass das Aufgebot der Schutzdienstpflichtigen explizit schriftlich zu erfolgen hat. Die Schriftlichkeit wird im Sprachgebrauch häufig mit der Papierform gleichgesetzt und steht der Digitalisierung des Aufgebots somit entgegen. Daher wird der Begriff der Schriftlichkeit an dieser Stelle gestrichen. Dies wurde zum Anlass genommen, um die Bestimmung sprachlich leicht anzupassen und zu verankern, dass das Aufgebot jeweils durch die zuständige Stelle gem. § 2 und 7 ZSG (Kanton für Aus- und Weiterbildungsdienste, Gemeinden für die WKs) zu erfolgen hat. Das Aufgebot der Zivildienstpflichtigen, welche Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation erbringen, für Aus- und Weiterbildungsdienste ist im Bundesrecht abschliessend und von den Vorgaben für Schutzdienstpflichtige abweichend geregelt (vgl. Art. 46a Abs. 1 und 2 BZG). Daher ist der Begriff der Schutzdienstpflichtigen in § 18 Abs. 1 und 2 ZSG BL an dieser Stelle nicht anzupassen.</p> |

| Ausgangslage | Arbeitsversion | Kommentierungen |
|---|--|---|
| <p>² Die Schutzdienstpflichtigen sind rechtzeitig über bevorstehende ordentliche Dienstleistungen zu informieren.</p> <p>³ Im Ereignisfall werden die Schutzdienstpflichtigen mit Alarmierungsmitteln aufgeboten.</p> <p>⁴ Die Schutzdienstpflichtigen können jederzeit zu Alarmübungen aufgeboten werden.</p> | <p>³ Im Ereignisfall werden die Schutzdienstpflichtigen <u>und die Zivildienstpflichtigen, die Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation erbringen, durch die für den Einsatz zuständige Stelle</u> mit Alarmierungsmitteln aufgeboten.</p> <p>⁴ Die Schutzdienstpflichtigen <u>und die Zivildienstpflichtigen, die Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation erbringen,</u> können jederzeit zu Alarmübungen aufgeboten werden.</p> | <p>Das Aufgebot zu Einsätzen für Zivildienstpflichtige, die Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation erbringen, erfolgt gemäss Art. 46a Abs. 3 BZG nach den massgeblichen kantonalen Verfahren. Daher wird in § 18 Abs. 3 klargestellt, dass dieser auch gilt für die Zivildienstpflichtigen, die Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation erbringen. In Übereinstimmung mit § 18 Abs. 1 soll an dieser ebenfalls erwähnt werden, dass das Aufgebot durch die für den Einsatz gemäss § 2 und 7 ZSG BL zuständige Stelle erfolgt.</p> <p>vgl. oben § 18 Abs. 3</p> |
| | II. | |
| | <p>Der Erlass SGS 731, Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft (Bevölkerungsschutzgesetz BL, BSG BL) vom 20. Mai 2021 (Stand 1. Juli 2022), wird wie folgt geändert:</p> | |
| <p>§ 8 Aufgaben der Einwohnergemeinden</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden sind zuständig für die Vorsorgeplanung, die Vorhalteleistungen sowie für die Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen.</p> <p>² Sie sind insbesondere zuständig für:</p> | | |

| Ausgangslage | Arbeitsversion | Kommentierungen |
|--|--|-----------------|
| <p>a. das Planen von Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung und ihren Lebensgrundlagen;</p> <p>b. das Treffen von Massnahmen zur Begrenzung und Bewältigung von Ereignissen;</p> <p>c. die Planung und Koordination der Instandstellung der Infrastruktur;</p> <p>d. die Bereitstellung ihrer Mittel für das Schadenplatzkommando sowie für innerkantonale, nationale und internationale Hilfeleistungen;</p> <p>e. die Fortbildung der Gemeindeführungsstäbe gemäss den Empfehlungen des Kantons;</p> <p>f. die Einsatzbereitschaft ihrer Stäbe.</p> | <p>f. die Einsatzbereitschaft ihrer Stäbe;</p> | |

| Ausgangslage | Arbeitsversion | Kommentierungen |
|---|---|---|
| | g. die Anordnung vorsorglicher Massnahmen zur Verhinderung von potentiell drohenden Ereignissen im Bereich ihrer Zuständigkeiten. | Unter Umständen kann es notwendig sein, dass Massnahmen vorsorglich angeordnet werden können, um den Eintritt eines Ereignisses zu verhindern (z.B. Waldbrände bei langanhaltender Trockenheit). Da der altrechtliche § 5 Abs. 3 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft im Rahmen der Totalrevision nicht übernommen wurde, bestand eine Unsicherheit darin, ab welchem Zeitpunkt entsprechende Massnahmen angeordnet werden können. Mit der vorliegenden Teilrevision soll eine zu § 5 Abs. 3 aBZG BL vergleichbare Regelung wieder aufgenommen werden. Im Gegensatz zur altrechtlichen Bestimmung soll die Möglichkeit zur Ergreifung vorsorglicher Massnahmen nicht nur für den Kanton, sondern auch für Gemeinden explizit im Gesetz verankert werden. Die Gemeinden können im Rahmen der Ereignisse, für welche sie zuständig sind (vgl. § 8 Abs. 1 BSG BL), vorsorgliche Massnahmen ergreifen. Die entsprechenden Massnahmen können jeweils durch den zuständigen Führungsstab angeordnet werden, sofern sie zum Schutz der Bevölkerung, der Tiere, der Umwelt, der Sach- und Kulturgüter unverzüglich getroffen werden müssen (§ 12 Abs. 3 BSG BL). |
| <p>§ 17 Aufgaben des Kantons</p> <p>¹ Der Kanton ist zuständig für die Vorsorgeplanung und die Bewältigung von Grossereignissen und Krisen.</p> <p>² Er ist zuständig für die Vorsorgeplanung und die Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen, soweit nicht die Einwohnergemeinden zuständig sind.</p> | | |

| Ausgangslage | Arbeitsversion | Kommentierungen |
|--|--|--|
| <p>³ Er schafft die dafür notwendigen Organisationen und legt die Kompetenzen fest.</p> <p>⁴ Er ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a. die Steuerung der Vorsorgeplanung von Kanton, Einwohnergemeinden, privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Organisationen;</p> <p>b. die Koordination der Requisition und der Inanspruchnahme von Leistungen Privater für die Führungsstäbe und Partnerorganisationen;</p> <p>c. die Einsatzbereitschaft seines Stabs.</p> | <p>c. die Einsatzbereitschaft seines Stabs-;</p> <p>d. die Anordnung vorsorglicher Massnahmen zur Verhinderung von potentiell drohenden Ereignissen im Bereich seiner Zuständigkeiten.</p> | <p>Unter Umständen kann es notwendig sein, dass Massnahmen vorsorglich angeordnet werden können, um den Eintritt eines Ereignisses zu verhindern (z.B. Waldbrände bei langanhaltender Trockenheit). Da der altrechtliche § 5 Abs. 3 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft im Rahmen der Totalrevision nicht übernommen wurde, bestand eine Unsicherheit darin, ab welchem Zeitpunkt entsprechende Massnahmen angeordnet werden können. Mit der vorliegenden Teilrevision soll eine zu § 5 Abs. 3 aBZG BL vergleichbare Regelung wieder aufgenommen werden. Der Kanton soll im Rahmen der Ereignisse, für welche er zuständig ist (vgl. § 17 Abs. 1 und 2 BSG BL), vorsorgliche Massnahmen ergreifen können. Die entsprechenden Massnahmen können jeweils durch den zuständigen Führungsstab angeordnet werden, sofern sie zum Schutz der Bevölkerung, der Tiere, der Umwelt, der Sach- und Kulturgüter unverzüglich getroffen werden müssen (§ 20 Abs. 5 BSG).</p> |
| | <p>III.</p> | |

| Ausgangslage | Arbeitsversion | Kommentierungen |
|--------------|---|-----------------|
| | <i>Keine Fremdaufhebungen.</i> | |
| | IV. | |
| | Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest. Liestal, Im Namen des Landrats der/die Präsident/in: die Landschreiberin: Heer Dietrich | |